

### **Bestimmungen über zugelassene und unzulässige Hilfsmittel bei der Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**

Aufsichtspersonen und Prüfungsverantwortliche stellen bei jeder Prüfung durch geeignete Maßnahmen sicher, dass jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin die Leistung selbstständig erbringt.

Während der Prüfung dürfen sich keine nicht zugelassenen Hilfsmittel im Verfügungsbereich der Teilnehmer und Teilnehmerinnen befinden. Auf den Tischen sind lediglich Aufgabenhefte, Antwortbogen, Stifte, (Spitzer, Radiergummis) und Notizpapier (mit Stempel der HSPV NRW) zulässig. Hiervon abweichende Gegenstände müssen vor Beginn der Prüfung von der Aufsichtsperson eingezogen werden und sind nach der Prüfung wieder auszuhändigen.

Als nicht zulässige Hilfsmittel gelten u. a. persönliche Aufzeichnungen, mitgebrachte Druckerzeugnisse wie Formelsammlungen, Wörterbücher (gedruckt oder elektronisch), Taschenrechner sowie sonstige Geräte, die zur Durchführung von Berechnungen, zur Speicherung und/oder Übermittlung von Informationen geeignet sind (elektronische Kalender, Mobiltelefone, Scanstifte, Kameras u. A.) – auch wenn auf diesen Geräten zum Zeitpunkt einer etwaigen Kontrolle keine entsprechenden Informationen gespeichert sind.

Die Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen werden vor der Prüfung auf diese Bestimmungen hingewiesen und erhalten die Gelegenheit, etwa aus Unkenntnis mitgebrachte Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone, für die Dauer der Prüfung außer Reichweite aufzubewahren.

#### **Abschließende Aufzählung zugelassener Hilfsmittel:**

- Aufgabenhefte
- Antwortbogen
- Weiche Bleistifte
- Spitzer
- Radiergummis
- abgestempeltes Notizpapier